

# VEREINSSATZUNGEN

## §1

### Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen «Verein griechischer Studenten und Akademiker in Wien» und hat seinen Sitz in Wien.

## § 2

### Zweck des Vereines

1. Die gemeinsame und einheitliche Vertretung der Interessierten griechischer Studenten und Akademiker in Wien, die Mitglieder des Vereines sind.
2. Die Sicherstellung von Netzaktivitäten zwischen den Mitgliedern, die im Großraum Wien leben.
3. Die Entwicklung und Förderung der interkulturellen Beziehungen zwischen Griechen, Österreichern und anderen Nationalitäten in Wien.
4. Die Stärkung der akademischen und beruflichen Entwicklung seiner Mitglieder.
5. Die Diskussion von Fragen von nationalem Interesse, ohne parteiische und andere politische Verbindungen.

## § 3

### Verfügbare Mittel des Vereins zur Erfüllung seines Zwecks

1. Gesellschaftliche Veranstaltungen und Zusammenkünfte
2. Vorträge und Diskussionen und Informationstagungen
3. Sportveranstaltungen
4. Ausflüge
5. Schaffung und Erhaltung kultureller Einrichtungen wie Bibliothek
6. Die Erstellung von Informationsmaterial.
7. Der Empfang und Unterstützung der Mitglieder und Freunde des Vereins.
8. Der Aufbau von guten Beziehungen und Vertrautheit des Vereins mit den staatlichen Stellen in Griechenland und Österreich.
9. Gemeinsame Anschaffung und Austausch von Studienmaterial und Büchern.
10. Entsendung von Delegierten zu Veranstaltungen, die im Sinne des Vereinszweckes gelegen sind, insbesondere zu studentischen Veranstaltungen.
11. Gemeinsames Vorgehen mit anderen Vereinen, physischen Personen und juristischen Personen zur Erreichung des Vereinszweckes.
12. Internet

## § 4

### Einkünfte des Vereines und die Art ihrer Aufbringung

1. Beiträge der Mitglieder
2. Spenden
3. Eventuelle Überschüsse aus Veranstaltungen und Einrichtungen gemäß § 3 des Statutes.

## §5

### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern:  
Ordentliches Mitglied des Vereines ist über dessen Antrag jeder in Wien oder Umgebung ansässige Student oder Akademiker griechischer Abstammung oder Nationalität.
  - b) Korrespondierende Mitglieder:  
Ein Student oder Akademiker, Besitzer der griechischen Staatsangehörigkeit oder Nationalität, der nicht in Wien oder in der Nähe lebt, sondern entweder bereits ordentliches Mitglied war oder aus besonderen Gründen, die von Fall zu Fall vom Vorstand beurteilt werden, zum Zweck des Vereins beitragen kann, kann auf seinen Antrag hin korrespondierendes Mitglied werden.
  - c) Ehrenmitglieder:  
Personen, die sich um die Ziele des Vereines, um Griechenland oder die Menschheit besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereines gemacht werden.
  - d) Mitglieder auf Probe / Freunde: Personen, die keine der oben genannten Bedingungen erfüllen (Staatsangehörigkeit, Nationalität oder Studium), jedoch die Aktivitäten des Vereins unterstützen möchten.
2. Über den Aufnahmeantrag zum ordentlichen Mitglied oder zum korrespondierenden Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Entscheidung der Generalversammlung unbefristet angerufen werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung. Vor der Konstituierung obliegt die Aufnahme von Mitgliedern mit vorläufiger Wirkung den Proponenten.

## § 6

### Rechte der Mitglieder

1. Der ordentlichen Mitglieder:
  - a) Das Stimmrecht bei allen Abstimmungen in Vereinsangelegenheiten in der Generalversammlung oder den Organen des Vereines, denen die angehören.
  - b) Das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Organe des Vereins. Das aktive Wahlrecht wird mit der Eintragung und das passive Wahlrecht nach dem Verlauf von zwei Jahren mit der Eigenschaft des ordentlichen Mitgliedes erworben.
  - c) Das Vorschlagsrecht in allen Vereinsangelegenheiten.  
Das Vorschlagsrecht beinhaltet das Recht, jederzeit schriftliche Vorschläge an den Vorstand zu richten, die innerhalb von 20 Tagen vom Vorstand beantwortet sein müssen.

- d) Das Kontrollrecht. Dieses Recht beinhaltet die Prüfung aller schriftlichen Aufzeichnungen des Vereines und ist durch schriftlichen Antrag an den Vorstand spätestens 7 Tage vor der beabsichtigten Kontrolle auszuüben.
2. Der Korrespondierenden Mitglieder:
    - a) Das Vorschlagsrecht, nach dem Inhalt des § 6 Zif.1 lit.c.
    - b) Das Recht der Teilnahme an jeder Generalversammlung ohne Wahl- und Stimmrecht.
  3. Der Ehrenmitglieder:
    - a) Das Recht der Teilnahme an jeder Generalversammlung ohne Wahl- und Stimmrecht.
  4. Der Mitglieder auf Probe und Freunde:
    - a) Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, außer dem Beteiligungsrecht an den Generalversammlungen und das Wahl- und Stimmrecht.

## §7

### Pflichten der Mitglieder

1. Der ordentlichen Mitglieder:
  - a) Pünktliche Bezahlung des im vornhinein zu entrichtenden Mitgliedbeitrages in Der festgesetzten Höhe und zum festgesetzten Zahlungstermin. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Beitrag in doppelter Höhe nachzuentrichten.
  - b) Teilnahme an jeder Generalversammlung
  - c) Die tätige Mitwirkung bei allen Vereinsveranstaltungen und Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes.
  - d) Einhaltung der Vereinssatzungen.
  - e) Das Ansehen des Vereines und dessen Interessen in jedem Fall zu wahren.
  - f) Übernommene Aufgaben treu und gewissenhaft auszuführen.
  - g) Die Ausschließlichkeit des Vereines zur Vertretung der griechischen Studenten in Wien zu wahren.
2. Der korrespondierenden Mitglieder:
  - a) Einhaltung der Vereinssatzungen
  - b) Das Ansehen des Vereines und dessen Interessen in jedem Fall zu wahren.
  - c) Die freiwillig übernommenen Aufgaben treu und gewissenhaft auszuführen.
  - d) Die Ausschließlichkeit des Vereines zur Vertretung der griechischen Studenten in Wien zu wahren.
3. Der Ehrenmitglieder:
  - a) Einhaltung der Vereinssatzungen.
4. Der Mitglieder auf Probe und Freunde:
  - a) Einhaltung der Vereinssatzungen

## § 8

### Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird verloren:

1. Durch den Tod
2. Durch freiwilligen Austritt:  
Der freiwillige Austritt muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden und wird sofort wirksam. Der freiwillige Austritt bedeutet den Ausschluss der erneuten Aufnahme im Verein für die nächsten zehn Jahre.
3. Durch Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes außerhalb Wiens oder seiner Umgebung.  
Der Verlust der Mitgliedschaft tritt jedoch in diesem Falle nicht ein:
  - a) bei korrespondierenden Mitgliedern
  - b) Falls gleichzeitig ein Antrag auf Aufnahme als korrespondierendes Mitglied gestellt und bewilligt wird. Im Falle der Ablehnung dieses Antrages tritt der Verlust der Mitgliedschaft erst mit rechtskräftiger Ablehnung ein.
4. Durch Ausschluss:  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden:
  - a) Wegen gröblicher Verletzung des Statuts
  - b) Wegen Schädigung der Interessen des Vereines.
  - c) Wegen unehrenhafter Handlung.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Bescheid des Vorstandes ist schriftlich auszufertigen, zu begründen und dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den schriftlichen Bescheid des Vorstandes innerhalb der nicht erstreckbaren Frist von 14 Tagen nach Zustellung, schriftlich Berufung einzulegen. Die Berufung ist an den Vorstand zu richten, der diese der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen hat. Über die Berufung entscheidet die Generalversammlung endgültig.

## § 9

### Organe der Vereinsleitung

1. Der Vorstand
2. Die Generalversammlung
3. Die Kontrollkommission
4. Das Schiedsgericht

## § 10

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Funktionen:
  - a) Präsident
  - b) Vizepräsident

- c) Schriftführer
  - d) Schatzmeister
  - e) Mitglied (diverse mögliche Funktionen, u.A. Stellvertreter Schatzmeister, Kulturreferent, Sportreferent oder irgendwelche andere Funktion, die von der Generalversammlung entschieden wird)
2. Die Generalversammlung kann die Anzahl der Mitglieder des Vorstands je nach den Bedürfnissen des Vereins und der verfügbaren Kandidaten erhöhen, jedoch immer zu einer ungeraden Nummer (5,7,9).
  3. Die Anzahl der Kandidaten bestimmt die Möglichkeit zur Schaffung zusätzlicher Stellen im Vorstand, prozentual und in Verhältnis 1 zu 2 (+1 Mitglied des Vorstands für jede 2 Kandidaten während den Wahlen) mit einer Höchstanzahl von 9 Mitgliedern des Vorstands.
  4. Alle Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, außer in Ausnahmefällen, in denen die Generalversammlung die Amtszeit des Vorstands bestimmt.
  5. Der Vorstand hat folgende Geschäftsordnung zu beachten:
    - a. Ordentliche Sitzungen während des Kalenderjahres.  
Zu den ordentlichen Sitzungen hat der Präsident, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Präsident, die Mitglieder des Vorstandes mindestens jeden zweiten Monat rechtzeitig einzuberufen bzw. beim Notfall, wenn es entschieden wird, dass es Diskussionsthemen gibt oder schriftlich beantragt von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes.
    - b. Der Präsident, bei Verhinderung dieses, der stellvertretender Präsident ist verpflichtet fristgerecht die Mitglieder des Vorstands zu den ordentlichen Tagungen einzuladen, mindestens einmal jede zwei Monate und außerordentlich, wenn es Themen zur Diskussion gibt oder dies von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstands schriftlich beantragt wurde.
    - c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordentlich geladen wurden und mindestens der Präsident, oder der stellvertretende Präsident und der Schriftführer und die für das Treffen von Entscheidungen benötigten Mitglieder anwesend sind.
    - d. Bei den Sitzungen des Vorstandes führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Stellvertretende Präsident den Vorsitz. Ihm obliegt auch die Leitung der Sitzung.
    - e. Die getroffenen Beschlüsse werden durch einfache offene Abstimmung angenommen und bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
    - f. Bei Abwesenheit oder Rücktritt von Vorstandsmitgliedern werden diese durch Beschluss des Vorstandes aus den gewählten Ersatzmitgliedern ergänzt. Fallen mehr als 3 Mitglieder aus, oder ist der Vorstand dauernd beschlussunfähig, haben die verbleibenden Mitglieder binnen 14 Tagen eine Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.
    - g. Zurückgetretene Mitglieder haben ihren Rücktritt bei der nächsten Generalversammlung zu begründen.
    - h. Vorstandsmitglieder, die den Sitzungen dreimal unentschuldig fernbleiben, können durch Beschluss des Vorstandes auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode durch Ersatzmitglieder ersetzt werden.
    - i. Beschließt der gesamte Vorstand seinen Rücktritt, so wird dieser erst wirksam, wenn der Rücktritt in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung bekanntgegeben wird, die zu diesem Zweck und zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen ist.
    - j. Alle Vorstandsmitglieder haben die Kontrollkommission bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

## 6. Kompetenzen des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegen sämtliche Vereinsaufgaben, die nicht durch die Vereinssatzungen anderen Organen übertragen sind, insbesondere aber:

- a) die Vermögensverwaltung
- b) Zulassung und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- d) Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben im Interesse einer günstigeren Erledigung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse übertragen, die nach dem Zweck aus den Mitgliedern des Vereines durch Beschluss des Vorstandes ausgewählt werden. Mögliche Widersprüche werden mit der Einberufung der Generalversammlung untersucht.

## § 11

### Funktionäre

#### 1. Der Präsident:

##### a) Vertretungsbefugnis:

Der Präsident vertritt den Verein. Schriftstücke, durch welche für den Verein eine Verbindlichkeit begründet wird, bedürfen jedoch der gemeinsamen Zeichnung durch Präsidenten und Schriftführer. Alle anderen Schriftstücke werden durch den Präsidenten und Schriftführer oder bei Angelegenheiten finanzieller Natur durch den Präsidenten und den Schatzmeister gefertigt. Dem Präsidenten steht es frei, für minderwichtige Schriftstücke der letztangeführten Art auch den Schriftführer oder den Kassier allein zur Fertigung zu ermächtigen.

##### b) Vorsitz und Leitungen der Sitzungen:

Dem Präsidenten obliegt die Einberufung und die Verhandlungsleitung in den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung.

##### c) Durchführung der Beschlüsse:

Dem Präsidenten obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung.

##### d) Vertretung:

Die Rechte und Pflichten des Präsidenten im Falle seiner Verhinderung oder über seiner Anordnung gehen auf den stellvertretenden Präsidenten über.

#### 2. Der stellvertretende Präsident:

##### a) Er hat den Präsidenten zu vertreten.

##### b) Ihm obliegt hauptsächlich die Vermögensverwaltung des Vereines. Er hat hierüber Buch zu führen.

##### c) Er hat das Übergabe- und Übernahmeprotokoll bei Übergabe der Geschäfte an den neu gewählten Vorstand zu verfassen und zu fertigen.

#### 3. Der Schriftführer:

##### a) Ihm obliegt die Protokollführung bei den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung.

##### b) Die Korrespondenz des Vereines.

##### c) Er hat den Präsident zu unterstützen und Schriftstücke mitzufertigen.

##### d) Er hat den Rechenschaftsbericht für die Generalversammlung vorzubereiten.

4. Der Schatzmeister:
  - a) Ihm obliegt die Geldgebarung.
  - b) Die Fertigung der Geschäftsstücke, die finanzielle Angelegenheiten betreffen.
  - c) Die Verpflichtung, für die pünktliche Einzahlung von Beiträgen zu sorgen.
  - d) Die Führung der Kassabücher und Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen.
  - e) Die Vorlage des Kassaberichtes bei der Generalversammlung.
5. Ein Mitglied kann eine gewisse Verantwortung übernehmen, z. B.:
  - a) Assistent des Schatzmeisters: Er hat die Aufgabe, den Schatzmeister bei allen seinen Aufgaben zu unterstützen und bei seiner Verhinderung dessen Aufgaben weiterzuführen.
  - b) Kulturreferent: Ihm obliegt die Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen.
  - c) Sportreferent: Ihm obliegt die Planung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen.
6. Sämtliche Funktionäre des Vorstandes sind verpflichtet, auf die Dauer von nicht länger als 2 Monaten nach der Wahl des neuen Vorstandes, mit den neu gewählten Mitgliedern ihre bisherigen Aufgaben gemeinsam weiterzuführen und diese damit vertraut zu machen. Die Vermögenswerte des Vereines sind an Hand eines Protokolls dem neuen Vorstand zu übergeben und eine Abschrift dieses Protokolls der Kontrollkommission zuzuleiten.

## § 12

### Die Generalversammlung

1. Ordentliche Generalversammlungen finden statt:
  - a) mindestens 2-mal pro Jahr
  - b) binnen 35 Tagen nach der Wahl des neuen Vorstandes
2. Außerordentliche Generalversammlungen können über Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Sie müssen binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder oder von der Gesamtheit der Kontrollkommission schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitglieder hat schriftlich mit Briefen oder durch E-Mail nachweisbar mindestens 20 Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. In der Einladung ist der Termin, der Ort der Versammlung und die Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Trifft dies nicht zu, ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. ½ Stunde danach kann eine zweite Versammlung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über eine Satzungsänderung, oder über die Auflösung des Vereines ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
6. Der Vorsitzende der Generalversammlung ist von dem Vorstand ausgewählt, dessen kein Mitglied sein muss. Er kann seine Meinung, während der Generalversammlung, nicht äußern und sein eigenes Ziel soll die produktive und problemlose Durchführung der Generalversammlung, durch die gerechte Verteilung der Sprechzeit zwischen den interessierten Mitgliedern, sein.
7. Wirkungskreis der Generalversammlung:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, sowie Beratung und Beschlussfassung hierüber.
- b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollkommission.
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Zahlungstermins.
- d) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Beschlussfassung über eine Statutenänderung.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) Beschlussfassung über das Jahresbudget.
- j) Beschlussfassung über das Aktionsprogramm für das kommende Jahr.

Die Kompetenzen der Generalversammlung zu lit. a und b sind der ordentlichen Generalversammlung gemäß Punkt 1.lit. a

#### 8. Wahl des Vorstandes und der Kontrollkommission:

- a) Die Wahl der Kontrollkommission ist vor der Wahl des Vorstandes durchzuführen. Der neu gewählten Kontrollkommission obliegt die Durchführung der Wahl des Vorstandes. Zu Mitgliedern der Kontrollkommission sind nur ordentliche Vereinsmitglieder wahlbar. Die neu gewählten Mitglieder der Kontrollkommission dürfen dem neu gewählten Vorstand nicht angehören.
- b) Die Wahlen in den Vorstand und die Kontrollkommission sind auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlrechtes durchzuführen. Die neu gewählte Kontrollkommission hat den Wahlvorgang bei der Wahl des Vorstandes durchzuführen, zu überwachen und die Stimmzettel im Wahllokal öffentlich auszuzählen. Das Wahlergebnis ist sofort bekanntzugeben und ist mit der Übereinstimmenden Bekanntgabe aller drei Mitglieder der Kontrollkommission wirksam. Die Stimmzettel sind in einem versiegelten Kuvert vom gewählten Schriftführer aufzubewahren, welches nur über Antrag von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern und in Anwesenheit der Mitglieder der Kontrollkommission geöffnet werden darf.
- c) Die Kandidaten der Kontrollkommission und des Vorstands werden individuell gewählt (nicht von Kandidatenverbänden, -listen und anderen kollektiven Kandidaturen).
- d) Jedes Mitglied der Generalversammlung kann so vielen Personen seine Stimme geben, soviel die zu deckende Stellen sind, d.h. drei für die Kontrollkommission und je nach der Anzahl der Kandidaten von fünf bis neun (siehe Artikel 10.2) für den Vorstand.
- e) Die Stimmzählung für die Kontrollkommission geschieht vom ausscheidenden Vorstand und die Stimmzählung des neuen Vorstands von der neu gewählten Kontrollkommission.
  - i. Die drei Kandidaten für die Kontrollkommission mit den meisten gültigen Stimmen werden als ihre Mitglieder gewählt und der vierte Kandidat mit den meisten Stimmen als stellvertretendes Mitglied.
  - ii. Die fünf bis neun (siehe Artikel 10.2) Kandidaten für den Vorstand mit den meisten gültigen Stimmen werden als ihre Mitglieder gewählt und der sechste und siebte Kandidat mit den meisten Stimmen als seine stellvertretenden Mitglieder.
- f) Hat mehr als ein Kandidat das Recht zur Ernennung als Mitglied wegen Stimmgleichheit, dann entscheidet die Generalversammlung über die Ernennung dieses Mitgliedes.

## § 13

### Die Kontrollkommission

Die Kontrollkommission hat folgende Aufgaben:

1. Die Durchführung der Wahl des Vorstandes.
2. Die ständige Kontrolle des Vorstandes, insbesondere im Hinblick auf die Geldgebarung des Vereines, die Statutenmässigkeit der Beschlüsse des Vorstandes und die Tätigkeit der Vereinsfunktionäre.
3. Die Kontrollkommission berichtet dem Vorstand und der Generalversammlung über Umfang und Ergebnis ihrer Tätigkeit. Die Kontrollkommission und jedes ihrer Mitglieder hat das Recht, vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung schriftlich und ohne Angabe von Gründen zu verlangen, sofern sich aus der Kontrolltätigkeit Anlass zu einem solchen Einschreiten ergibt. Die vollen Kontrollrechte stehen jedem einzelnen Mitglied zu. Beschlüsse innerhalb der Kommission werden mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von wenigstens 2 Mitgliedern gefasst. Die Kommission wählt einen ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidend ist die Stimme des Vorsitzenden.

## § 14

### Das Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sowie zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern, als auch diesen untereinander entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht wird folgendermaßen gebildet:  
Der Beschwerdeführer hat mit seinem Antrag auf Entscheidung des Schiedsgerichtes zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft zu machen. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat die unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen, dem Gegner der Beschwerdeführenden Partei mit dem Auftrag zuzuleiten, binnen 14 Tagen bei sonstigem Ausschluss dieses Rechtes gleichfalls zwei Schiedsrichter seines Vertrauens namhaft zu machen. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, der Wahl zum Schiedsrichter Folge zu leisten. Ist er dazu aus besonderen Gründen nicht in der Lage. Hat er dies unverzüglich bekanntzugeben, worauf jener Partei, die den ausfallenden Schiedsrichter vorgeschlagen hat, das Recht zusteht, einen anderen Schiedsrichter ihres Vertrauens gleichfalls binnen 14 Tagen bei sonstigem Ausschluss Vorschlagsrechtes und Übergang an die Gegenpartei aus den ordentlichen Mitgliedern namhaft zu machen.  
Die Schiedsrichter wählen einen Vorsitzenden. Kann unter ihnen über die Wahl des Vorsitzenden eine Einigung nicht erzielt werden, ist ein durch ein Los zu ermittelndes Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes berufen. Ist der Vorstand selbst Partei, ist das älteste ordentliche Vereinsmitglied, bei Verhinderung das nächstälteste Mitglied zum Vorsitzenden berufen.  
Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Das Urteil des Schiedsgerichtes ist vom Vorsitzenden unverzüglich schriftlich auszufertigen, zu begründen und beiden Parteien zuzustellen. Gegen das Urteil des Schiedsgerichtes steht beiden Parteien das Recht zu, binnen 14 Tagen bei sonstigem Ausschluss, die Berufung beim Vorstand einzubringen, welcher diese der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung vorzulegen hat. Die Generalversammlung entscheidet vereinsintern endgültig.

## §15

### Freiwillige Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt nur durch Beschluss der Generalversammlung. Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines fließt das gesamte Vermögen der Union ausländischer Studentenvereine in Wien zu.